

Kleine Anfrage

der Abg. Dr. Hans-Ulrich Rülke und Klaus Hoher FDP/DVP

und

Antwort

des Ministeriums für Soziales und Integration

Einschränkungen bei der Nutzung von Tennishallen und Reithallen

Kleine Anfrage

Wir fragen die Landesregierung:

1. Gilt das im neuen § 1 a Absatz 6 Nummer 7 der Corona-Verordnung niedergelegte Verbot, eine Sportanlage oder Sportstätte mit mehr als zwei Personen zu nutzen, wenn diese nicht demselben Haushalt angehören, auch für Tennishallen mit mehreren Plätzen?
2. Wie begründet die Landesregierung ihre diesbezügliche Entscheidung?
3. Wurde über dieses Thema konkret im Kabinett beraten und abgestimmt?
4. Inwieweit gab es in diesem Punkt Einvernehmen im Kabinett, inwieweit Dissens?
5. Erfolgte im Fall von Einvernehmen einstimmige Zustimmung zu einem Verbot?
6. Inwieweit gilt das oben genannte Verbot auch für Reithallen, obwohl die Reiter hier zwangsläufig größere Abstände halten?
7. Wie begründet die Landesregierung ihre diesbezügliche Entscheidung und inwiefern und mit welchem Ergebnis wurde hierüber im Kabinett abgestimmt?

13. 11. 2020

Dr. Rülke, Hoher FDP/DVP

Antwort

Mit Schreiben vom 8. Dezember 2020 Nr. 6S1-1443.1-100 beantwortet das Ministerium für Soziales und Integration die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Gilt das im neuen § 1 a Absatz 6 Nummer 7 der Corona-Verordnung niedergelegte Verbot, eine Sportanlage oder Sportstätte mit mehr als zwei Personen zu nutzen, wenn diese nicht demselben Haushalt angehören, auch für Tennishallen mit mehreren Plätzen?

Ja. Nach Regelung des § 1 a Absatz 6 Nummer 7 CoronaVO ist die Ausübung von Individualsport an Sportanlagen und Sportstätten nur alleine, zu zweit oder mit Angehörigen des eigenen Haushalts zulässig. Eine Ausnahme für Tennishallen mit mehreren Plätzen ist in § 1 a Absatz 6 Nummer 7 CoronaVO nicht vorgesehen.

2. Wie begründet die Landesregierung ihre diesbezügliche Entscheidung?

Die Entscheidung zur Nutzung von Sportanlagen und Sportstätten für den Publikumsverkehr grundsätzlich zu schließen beruht auf dem Konzept der zum 2. November 2020 in Kraft getretenen geänderten CoronaVO zur deutlichen Reduzierung physischer menschlicher Kontakte. Die Landesregierung setzt damit den Beschluss der Ministerpräsidenten und der Bundesregierung vom 28. Oktober 2020 auf Landesebene um.

Da der Hauptübertragungsweg des Corona-Virus die Tröpfcheninfektion (Aerosole) von Mensch zu Mensch ist, sind entsprechende Regelungen zur Minimierung zwischenmenschlicher Kontakte im beruflichen und privaten Umfeld zwingend erforderlich. Aus diesem Grund ist das Gesamtkonzept der CoronaVO auf die Schließung von Einrichtungen für den Publikumsverkehr und andere Begegnungsstätten, die gerade auf das Zusammenkommen von Menschen angelegt sind, ausgerichtet.

Dies ist auch deswegen nötig, weil die Gesundheitsämter die Umstände von rund drei von fünf Infektionsfällen nicht mehr ermitteln und die entsprechenden Infektionsketten nicht mehr nachvollziehen können. Nur wenn die Nachverfolgung von Infektionsketten durch die Gesundheitsämter (wieder) umfänglich möglich ist, kommen weniger einschränkende Maßnahmen in Betracht, die die Ausbreitung des Virus eindämmen.

Die Intensivstationen im Land sind aktuell (Stand 29. Oktober 2020) zu 74,4 % ausgelastet. Ohne zielgerichtete, effektive Maßnahmen würde ein weiteres exponentielles Wachstum der Neuinfektionen und damit unweigerlich in kurzer Zeit eine Überforderung des Gesundheitssystems drohen. Unmittelbares Regelungsziel des § 1 a ist eine Reduzierung physischer Kontakte in der Bevölkerung um 75 %. Zur Erreichung dieses Ziels enthält § 1 a zwei zentrale Aussagen:

Für Kontakte im privaten Umfeld (z. B. private Treffen, Feiern und Veranstaltungen) und in der Öffentlichkeit sieht § 1 a Absatz 2 CoronaVO eine konkrete zahlenmäßige Beschränkung nach Teilnehmeranzahl und Anzahl der zusammenkommenden Haushalte vor.

Bestimmte Einrichtungen, die darauf ausgerichtet sind, dass Menschen dort zusammenkommen, sind für einen begrenzten Zeitraum vorübergehend geschlossen zu halten. Dies betrifft auch solche Einrichtungen, die in der Vergangenheit Hygienekonzepte zur Reduzierung von Infektionsrisiken implementiert haben und für die nach der derzeit verfügbaren Datenlage nicht empirisch nachgewiesen werden kann, dass sie spezifische Treiber der Pandemie sind. Angesichts des Umstandes, dass in Baden-Württemberg bei der Mehrzahl der Neuinfektionen der Ursprung des Infektionsgeschehens nicht mehr ermittelt werden kann, lassen sich konkrete Treiber des Infektionsgeschehens derzeit gerade nicht abschließend feststellen. Eine Beschränkung der Maßnahmen auf wenige ausgewählte Bereiche und Einrichtungen mit einem besonders hohen Infektionsrisiko, wie dies bislang erfolgt ist, ist angesichts des diffusen und lokal nicht eingrenzbaaren Infektionsgeschehens weder möglich noch ausreichend, um eine weitere Ausbreitung der Pandemie zu verhindern.

Von den Maßnahmen bewusst ausgenommen bleiben Einrichtungen, die für den gesellschaftlichen Zusammenhalt während der Pandemie und auch für die Zukunft der Gesellschaft und des Landes in besonderer Weise von essentieller Bedeutung sind, insbesondere die Bereiche „Kinderschutz“, „Bildung“ und „Kernbereiche der (nicht publikumsintensiven) Wirtschaft“. Durch die Einschränkungen nach § 1 a soll gewährleistet werden, dass Kindertagesstätten, Schulen und sonstige Bildungseinrichtungen weiterhin offengehalten und Arbeitsplätze erhalten werden können.

Demzufolge war es nur konsequent, so schon die Beschlussfassung am 28. Oktober 2020, den Betrieb von Sportanlagen zu untersagen und nur eng begrenzte Ausnahmen zuzulassen, nämlich u. a. für den Individualsport. Beweggrund den Individualsport aufzunehmen war auch, dass dieser häufig keine Sportanlagen erfordert (Joggen) oder die Ausübung allein, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Haushalts, das Infektionsrisiko erheblich vermindert ist gegenüber Gruppen- oder Mannschaftssport. Insofern musste die Nutzung von Sportanlagen und nicht nur von einzelnen Spielfeldern gerade in Hallen darauf begrenzt werden, dass sich nicht mehr als ein Hausstand oder zwei Personen in der Halle befinden. Damit soll insbesondere auch ausgeschlossen werden, dass eine größere Anzahl von Personen z. B. mit in den Sportanlagen Beschäftigten oder untereinander in Umkleieräumen oder beim Wechsel vor bzw. nach der eigenen Spielzeit aufeinander trifft.

Eine weitere Ausnahme wurde für den eng begrenzten Bereich des Spitzen- und Profisports geregelt.

3. Wurde über dieses Thema konkret im Kabinett beraten und abgestimmt?

4. Inwieweit gab es in diesem Punkt Einvernehmen im Kabinett, inwieweit Dissens?

5. Erfolgte im Fall von Einvernehmen eine einstimmige Zustimmung zu einem Verbot?

Die Fragen 3 bis 5 werden zusammen beantwortet.

Die 6. Änderung der 4. CoronaVO des Landes Baden-Württemberg vom 23. Juni 2020 wurde nach vorheriger Ressortabstimmung am 1. November 2020 vom Kabinett im Umlaufverfahren beschlossen.

6. Inwieweit gilt das oben genannte Verbot auch für Reithallen, obwohl die Reiter hier zwangsläufig größere Abstände halten?

7. Wie begründet die Landesregierung ihre diesbezügliche Entscheidung und inwiefern und mit welchem Ergebnis wurde hierüber im Kabinett abgestimmt?

Die Fragen 6 und 7 werden zusammen beantwortet.

Für Reithallen gelten die Ausführungen zu Frage 2 entsprechend. Wie bereits ausgeführt, kommt es bei Sportanlagen und Sportstätten grundsätzlich nicht nur auf den Abstand der Sportler zueinander während der sportlichen Aktivität an. Durch die Schließung für den Publikumsverkehr sollen Begegnungen im Umfeld der sportlichen Betätigung, z. B. in Umkleiden, Aufenthaltsbereichen oder Verkehrswegen der Sportanlage bzw. Sportstätte zur Erreichung der oben beschriebenen Ziele reduziert werden.

Wie bereits aufgeführt, wurde die 6. Änderung der 4. CoronaVO am 1. November 2020 im Umlaufverfahren des Kabinetts nach vorheriger Ressortabstimmung beschlossen.

Lucha

Minister für Soziales
und Integration